de 2

Abhandlung

über die Frage:

Steht dem Römisch-Deutschen Kaiser das Recht zu, den zeitlichen Kammerrichter aus eigner kaiserlicher Macht, ohne Beyrath und Mitwirkung der Reichsstände zurückzurufen?

zur Erläuterung

des Westphälischen Friedens Art. V. §. 53. und der Kaiserlichen Reichskammergerichtsordnung I. Th. Tit. I. §. 3. und Tit. IV. §. 1.

---

von

F. Scheppler.

bey Gelegenheit meiner Doktorspromotion in Göttingen.

Göttingen,

gedruckt mit Barmeierischen Schriften

1795.

5

Bey dem Schlusse meines akademischen Kurses wage ich es, dem deutschen Staatsrechtsgelehrten Publikum eine Abhandlung von einem Gegenstande vorzulegen, der seines besondern und wichtigen Verhältnisses ungeachtet, meines Wissens, noch von niemand ausgeführt ist.

Die Frage ist:

Steht dem römisch-deutschen Kaiser das Recht zu, den zeitlichen Kammerrichter aus eigner kaiserlicher Macht ohne Beyrath und Mitwirkung der Reichsstände zurückzurufen?

§. 1.

Der römisch deutsche Kaiser ist nach der besondern deutschen Regierungsverfassung in der Ausübung einiger kaiserlicher Majestätsrechte an den reichstagigen Rath und Bewilligung der Reichsstände gebunden, bey **einigen** nicht a). Die ersten nennt die allgemeine Sprache des Reichs **Komitialrechte**, die zweyte **Reservatrechte** des Kaisers b).

Bey der Ausübung der **Reservatrechte** hat der Kaiser bald nur der **Kurfürsten** c); bald auch einiger **anderer Reichsstände** d) Einwilligung nöthig. Einige davon

a) Siehe Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. 1. 3. 4. Art. II. §. 1. Art. XVI. §. 9. I. P. O. Art. VIII. §. 2. 3.

b) Reichsabschied 1576. §. 119. Westphälische Friedenshandl. bey Meiern I. Th. S. 813.

c) Kais. Wahlk. Art. VIII. §. 23. Art. IX. §. 6. Art. XI. §. 21. Art. XIII. §. 12.

d) Kais. Wahlk. Art. I. §. 5. Art. X. §. 5. §. 10.

davon hängen lediglich und allein von dem Gutbefinden des Kaisers ab.

Gehört wohl in die Reihe jener kaiserlicher Reservatrechte, deren Ausübung von dem alleinigen Gutbefinden des Kaisers abhängt, auch das kaiserliche Ernennungs-, Zurückberufungs- und Absetzungsrecht des Richters an dem kaiserlichen Reichskammergerichte?

Ich nehme mir die reichsverfassungsmässige Freyheit, diese wichtige Frage des deutschen Staatsrechts nach dessen drey Hauptquellen, — nach den Reichsgesetzen — nach dem Reichsherkommen — nach der Analogie des deutschen Staatsrechtes — zu prüfen! Dies ist der Zweck meiner gegenwärtigen akademischen Abhandlung!

I. Reichsgesetze.

§. 2.

Daß dem römisch deutschen Kaiser das ausschliessende Recht, den Richter an dem kaiserlichen Reichskammergerichte aus eigner alleiniger kaiserlicher Macht ohne Beywirkung der Reichsstände zu ernennen, zu setzen, und anzuordnen zustehe, liegt aus der Sphäre alles nur möglichen Widerspruchs. Dies beweiset der helle Buchstabe der deutschen Reichsgesetze. So sagt der Reichsabschied zu Augsburg v. J. 1548. §. 23.

"Nachdem Uns, als römischem Kai„ser (bis) versehen" e).

So sagt der Reichsabschied zu Augsburg v. J. 1555. in dem I. Th. der K. G. O. 1. Tit. §. 3.

"Wollen

e) Neue Samml. der Reichsabschiede. II. Th. S. 532.

"Wollen Wir, als römischer Kaiser, jederzeit den Kammerrichter benennen und ordnen f).

So sagt eben dieser Reichsabschied in der K. G. O. I. Th. IV. Tit. §. 1.

"So sich dann begäbe, daß der Kammerrichter mit Tod abgehn, oder sonst von seinem Amte abstehen würde, so soll Uns, als römischem Kaiser, solches durch die Beysitzer zum vörderlichsten angezeigt und zu wissen gethan werden, darauf **Wir** einen andern an des abgegangenen Statt setzen und ordnen wollen" g).

So sagt das Reichsgrundgesetz, der westphälische Friede, in dem Osnabrückischen Instrumente Art. V. §. 53.

"*Iudicem* et *praesides* a *sola caesarea Majestate* (esse) constituendos" h).

f) Neue Samml. der R. Absch. III. Th. S. 45.

g) l. c. III. Th. S. 47.

h) l. c. III. Th. S. 588.

Dahin stimmten schon die Worte der Westphälischen Friedens-Unterhandlungen, woraus diese reichsgesetzliche Verordnung erwachsen ist, daß die Bestellung des Richters und der Präsidenten des kaiserlichen Reichskammergerichts von der alleinigen kaiserlichen Majestät abhangen soll i).

§. 3.

Dieses bestätigen die Worte der kaiserlichen Hofdekrete, wodurch ein zeitlicher Kammerrichter von Seiner kaiserlichen Majestät ernannt, bestellt, und bevollmächtiget wird.

"Von der Römisch kaiserlichen Majestät — hiemit in Gnaden anzuzeigen, welcher Gestallten Ihro kaiserliche Majestät aus eigner Bewegniß sich entschlossen, Ihm Herrn Fürsten, Grafen, — die erledigte Kammerrichtersstelle in kaiserlichen Gnaden zu verleihen" k).

Dieses

i) S. die Westphäl. Friedens-Unterhandlungen in Meiern IV. Th. S. 203. 547. 575.

k) Siehe z. B. das kaiserliche Hofdekret vom Kaiser Franz I. vom 12ten Octobr, 1745. an

Dieses bezeugen die allerhöchsten kaiserlichen Rescripte, wodurch dem Kurfürsten und Erzbischoffen von Mainz als Reichserzkanzlern, und dem kaiserlichen Reichskammergerichte die Anzeige der jedesmaligen kaiserlichen Ernennung des Kammerrichters kund gethan wird.

"Euch ist es vorher bekannt, wasmassen Uns, als römischen Kaiser und höchstem Oberhaupte des heiligen römischen Reichs zustehe und obliege, daß Unser kaiserliches Kammerrichteramt — den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen gemäß mit Jemand tauglichen von Uns wieder ersetzet werde: so thun Wir Euch dem Fürsten, Grafen N. hiemit zu Unserem Kammerrichter erklären, und vorstellen, auch benebst sammt und sonderlich gnädigst auf-

an den Fürsten Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein in des Herrn Geheimen Justizraths *Pütter* Introd. in rem iudic. Imp. §. 521. pag. 362.

erlegen und befehlen, daß Ihr den N. hinführo für Unseren Kammerrichter, und an Unserer Statt als Euer vorgesetztes Oberhaupt erkennet, ehret, haltet u. s. w. 1).

§. 4.

Dieser von Seiner kaiserlichen Majestät allein ernannte und angeordnete Richter des kaiserlichen Reichskammergerichts bekömmt demnach nach dem hellen Buchstaben dieser Reichsgesetze (§. 2.) und den darnach abgemessenen allerhöchsten kaiserlichen Erklärungen (§. 3.) sein ganzes moralisches Daseyn, seine ganze Gewalt ganz allein von

1) Siehe z. B. das Rescript von Kaiser Karl VI. in *Ludolf* append. ad Commentat. de iure camer. App. IX. p. 323.; das Neueste von Franz I. vom 5ten Jul. 1763. für den jetzigen Herrn Kammerrichter Grafen von Spauer in des Herrn Baron von Nettelbla Nachlese von alten und neuen Abhandlungen des Reichskammergerichts Sect. 1. Adj. N. 45. p. 32.

von dem Kaiser, dessen Stelle er daselbst vertritt, in dessen Namen er als das Haupt m) dieses höchsten Gerichts den Vorsitz hat, dessen allerhöchste Person er in dieser Eigenschaft dort repräsentirt, dessen allerhöchstes Amt er an des Kaisers statt daselbst ausübt.

„Und dieweilen die Präsidenten, und der Herr Kammerrichter die kaiserliche Majestät in Gerichten und Räthen praesidendo repräsentiren n)".

„Es wird Euch hiemit den Beysitzern und Gerichtsverwandten auferlegt, den Präsidenten, dieweil sie neben dem Kammerrichter in Gericht und Räthen praesidendo Uns (den Kaiser) repräsen-

m) Visitatr. v. J. 1531. §. 25. K. G. O. 1555. I. Th. Tit. VII. §. 5. K. G. O. C. I. Th. Tit. VIII. §. 13. Tit. X. §. 1.

n) Siehe das Visitat. Memor. vom 21. Mai 1571. in *Ludolf* Corp. iur. Camer. §. 180. n. 5. p. 312.

tiren, in Verrichtung ihrer Aemter Folge und Gehorsam zu leisten o)".

„Weilen die Präsidenten neben dem Kammerrichter bey dem Gerichte an kaiserlicher Majestät statt sitzen p)".

So wie nemlich das ganze, das gesammte kaiserliche Reichskammergericht als ein Körper betrachtet, das Oberhaupt und die Glieder des Reichs, den Kaiser und die Stände zugleich karakteristisch vorstellen q), so repräsentirt der Kammerrichter und die Präsidenten für sich allein betrachtet nur allein das allerhöchste Reichsoberhaupt, den Kaiser.

§. 5.

o) Siehe das K. G. O. C. I. Th. Tit. X. §. 3. in *Ludolf* l. c. S. 585.

p) Visitat. Absch. 1713. §. 16.

q) K. G. O. 1555. I. Th. Tit. VIII. K. G. O. C. I. Th. Tit. IX. Neuester Reichs-Absch. §. 165. K. G. Visit. Absch. 1713. §. 22.

§. 5.

Diese reichsgesezmäsige Wahrheiten (§. 2. 3. 4.) sind so offenbar, so allgemein anerkannt, daß sie nicht nur allein von jeher von keinem deutschen Staatsrechtsverständigen miskennt oder bezweifelt worden (ein Schicksal, wovon sonst auch die ersten Grundsäze des deutschen Staatsrechtes nicht verschont geblieben sind) sondern vielmehr von den alten und neuen Staatsrechtsgelehrten als eine allgemein bekannte unbezweifelte Wahrheit einstimmig gelehrt worden sind r).

§. 6.

r) Siehe z. B. *Pfeffinger* ad Vitriar. lib. IV. Tit. VI. §. 9. pag. 555. N. a. *Schmauss* Compend. iur. publ. L. II. Cap. XI. §. 5. *Pütter* Instit. iur. publ. germ. Lib. VII. Cap. I. §. 269. Ej. Nova Epitome Proc. Imp. §. 10. Maier Teutsch. Welt. Staatsr. S. 199. §. 218. 219. *de Selchow* Elem. iur. publ. T. I. Part. spec. §. 260. Scheidemantel Repertor. des Teutsch. Staats- und Lehnrechts I. Th. S. 494. 496. §. 1.

§. 6.

Dieses Seiner kaiserlichen Majestät allein und ausschließlich zustehende Ernennungs-, Bestellungs- und Anordnungsrecht des zeitlichen Kammerrichters ist demnach durch den hellen Buchstaben der gedachten Reichsgesetze (§. 2.), durch die reichsgesetzmäsigen Erklärungen des Reichsoberhauptes (§. 3.); durch die deutlichsten Anerkenntnisse des gesammten deutschen Reichs (§. 4.) und allgemein einstimmige Lehre deutscher Staatsrechtsgelehrten (§. 5.) nicht nur allein ausser allen Zweifel gesetzet, sondern auch dadurch so geeigenschaftet worden, daß es Seine kaiserliche Majestät nicht einmal zur Sprache weder auf dem Reichstage, noch irgend zum Widerspruche irgend eines einzelnen Reichsgliedes kommen lassen könnte!

§. 7.

2. 5. 6. *Taffinger* Instit. iurisp. Cam. Sect. I. Tit. VII. §. 112. **Häberlin** Handbuch des Teutsch. Staatsr. II. Th. §. 269.

§. 7.

So wenig aber dieses Seiner kaiserlichen Majestät allein und ausschließlich zuständige Ernennungs- und Anordnungsrecht des zeitlichen Kammerrichters einer rechtlichen Besprechung fähig ist (§. 6.), so wenig kann, wie mir scheint, die offenbare und unmittelbare Folge dieses Rechtes, das eben so geartete Zurückberufungsrecht desselben, Seiner kaiserlichen Majestät mit Grunde bezweifelt oder besprochen werden! denn, wenn der Richter des kaiserlichen Reichskammergerichts für sich allein betrachtet nur die Stelle des Kaisers vertritt, nur den Kaiser repräsentirt, nur in des Kaisers Namen den Vorsitz hat, nur das kaiserliche Amt statt, und aus Vollmacht des Kaisers ausübt (§. 3. 4. 5.); wenn dessen gänzliche Anordnung, dessen ganzes moralische Daseyn, Recht und Gewalt von dem alleinigen Willen und Macht des Kaisers abhängt (§. 2. 3.): so muß nach einer natürlichen Folge auch dessen Abberu-

fung

fung und Abänderung von dem alleinigen Willen und Macht des Kaisers abhängen; wenn man nicht endlich gerade bey den ohnehin äusserst geschmälerten, und vielleicht nach dem Besten des Reichs zu sehr eingeschränkten Gerechtsamen des allerhöchsten Reichsoberhauptes dem Geiste der Gesetze und der Natur der Sache ganz gesetz- und wiedernatürliche Auslegungen und Wendungen geben will. Denn was ist wohl natürlicher, als daß in der Hand und Macht dessen, von welchem allein das Daseyn eines Wesens, eines Rechtes, einer Gewalt herkömmt, auch in dessen Hand das Aufhören des Wesens, der Gewalt, des Rechtes stehe, besonders, wenn es keine eigne, nur eine blos repräsentirende Gewalt dessen ist, in wessen Namen sie ausgeübt wird! Was ist natürlicher, und in der ganzen positiven Gesetzgebung mehr gegründeter, als daß derjenige, der den Richter allein setzt, auch allein absetzen, der sein richterliches Amt Jemanden zur Ausübung allein geben, auch wieder allein nehmen könne!

Was

Was ist demnach natürlicher, als daß der Kaiser, welcher den Kammerrichter als Kaiser (§. 2. 3.) ohne die geringste Mitwirkung oder Zuziehung der Reichsstände zu dieser Stelle allein rechtlich ruft, setzt, anordnet, auch ohne Zuziehung derselben als Kaiser allein aus seiner Macht rechtlich abrufen, absetzen, abändern, einen andern anordnen könne!

Gleichwie nämlich der Kaiser das ganze, das sämmtliche Reichskammergericht für sich allein ohne Zuziehung der Reichsstände nach den neuesten Reichsgesetzen s) nicht abzuändern, nicht aufzuheben und abzusetzen vermag; theils weil das kaiserliche Reichskammergericht von dem Kaiser und Reiche gesetzet und angeordnet ist t); theils weil dasselbe den Kaiser und sämmtliche Stände

s) Neueste Wahlkapit. Art. XVI. §. 3.

t) Siehe z. B. den Anfang der K. G. O. 1495. in der neuen Samml. der Reichsabsch. II. Th. S. 6.

Stände u) repräsentirt (§. 4.); theils, weil das kaiserliche Majestätsrecht ganze Reichsgerichte zu verändern, neue zu errichten, durch ausdrückliche Verträge zwischen dem Kaiser und Reiche in sowcit beschränkt worden ist, daß der Kaiser vor dem Antritte seiner Regierung eydlich verspricht, dieses Recht in Rücksicht des ganzen Gerichts nicht anders als mit dem reichstägigen Gutbefinden der Stände auszuüben w): so offenbar richtig scheint mir auch

u) Sämmtliche; die Reichsstände im Ganzen betrachtet! denn daß einzelne Assessoren die einzelnen Stände nicht repräsentiren, und daher auch schon aus diesem Grunde einzelne Stände die von Ihnen ohnehin nur präsentirten, nicht gesetzten, Beysitzer nicht absetzen können, ist durch den Visitat. Abschied 1713. §. 22. ausser Zweifel gesetzet; siehe Taffinger Abhandl. der Frage: Ob und in wiefern einzelne Beysitzer des Kammergerichts in einer besondern Verbindung mit ihren hohen Präsentanten stehen? Tübingen 1770.

w) Kaiserl. Wahlk. Art. XVI. §. 3.

auch die Folge, daß der Kaiser den Kammerrichter für sich allein betrachtet ohne Zuziehung der Reichsstände abzurufen, abzusetzen und abzuändern berechtiget sey, theils weil der Kammerrichter nur von dem Kaiser allein ohne Zuziehung der Reichsstände ernennt, gesetzt und angeordnet wird (§. 2. 5.), theils weil der Kammerrichter nur den Kaiser repräsentirt (§. 3. 4.), theils der Kaiser sich des besondern kaiserlichen Majestätsrechtes, seinen Kammerrichter allein zu setzen und abzusetzen, nie begeben, mit den Reichsständen nie getheilt hat, noch je darinn eingeschränkt worden ist, dem Kaiser aber als dem Reichsoberhaupte alle diejenigen Majestäts-Rechte, Hoheit, Gerichtsbarkeit, Macht und Gewalt ausschließlich und allein auszuüben zusteht, wobey der Kurfürsten, Fürsten und Stände Beywirkung weder durch die kaiserliche Wahlkapitulation, noch übrige Reichsgesetze erfodert wird x). Von

x) Ein Satz, der in dem natürlichen Grundbegriffe der Majestät, in der Geschichte und

Von diesen natürlichen und positiven Grundwahrheiten überzeugt, konnte sich der in diesem Punkte von aller Partheylichkeit gewiß freye dreyßigjährige Kurbrandenburgische Komitialgesandte Herr von Hennigés nicht enthalten, zur Erklärung und Auslegung der oben §. 2. bemerkten Stelle des Westphälischen Friedens in seinen Betrachtun-

und in den besondern Eigenschaften der kaiserlichen Hoheitsrechte, in den Reichsgesetzen, und selbst in den öffentlichen Anerkenntnissen der Reichsstände befestigt ist: so erklärten z. B. die kurfürstlichen Räthe und Gesandten bey dem Westphälischen Friedenskongreß „dem Kaiser, als dem Reichsoberhaupte gebühre Alles dasjenige an Hoheit, Jurisdiction, Macht und Gewalt, was denen Kurfürsten und Ständen vermöge der Wahlkapitulation, guldnen Bulle und Reichsconstitutionen nicht *participative* ausbehalten worden" in Meiern Westph. Friedenshandl. II. Th. S. 919.

tungen über dieses Reichsgrundgesetz zu bekennen, daß mit dem reichsgesetzmäßigen kaiserlichen **Alleinbestellungs- und Anordnungsrechte** des zeitlichen Kammerrichters als eine ganz natürliche **Folge** auch dessen **Abbestellungs- und Absetzungsrecht** vereinigt und verbunden sey.

„Cum iure ordinario eius sit, sagt er, aliquem ab officio mouere, cuius in arbitrio fuit constitutio, vtique non sine ratione, quin multa cum verisimilitudine agunt illi, qui affirmant, Praesides (Camerae iudicem) etiam a solo Caesare eiusque arbitratu exauctorari, atque illis magistratum abrogari posse, nec consulto collegio camerali, imo inuito etiam y)".

§. 8.

Ziehe man nun noch die Frage auf die einfachste Natur der Sache, auf die allgemei-

y) *Henniges* in Meditat. ad Instr. Pac. ad Art. V. §. 53.

meinen natürlichen Grundsätze von dem Herrn des Amtes — und dann auf die besondern positiven reichsgesetzlichen Eigenschaften des kaiserlichen Kammerrichter-Amtes zurück, und suche das Urtheil, welches die Vernunft und das Gesetz darüber spricht.

§. 9.

Es ist ein in der Staatsklugheit, Billigkeit und Gerechtigkeit gegründeter, mit der gemeinen Wohlfahrt des Staates und selbst mit der eignen Sicherheit des Fürsten, welcher der erste Staatsbeamte ist, engest verbundner, mit der gemeinen Stimme redlicher Staatsmänner und Rechtsgelehrten, mit dem Urtheile der höchsten Reichsgerichte z), mit der Großmuth, Achtung und

z) Bey dem kaiserlichen Reichshofrathe ist das sonderbare Principium angenommen, der Herr könne immer seinen Diener, jedoch *sine allegatione causae* entlassen, sobald aber eine Ursache gegen den Diener oder seine Dienste angeführt wird, müsse es prae-

und Liebe des Regenten gegen seine treue Diener des Staats vollkommen übereinstimmender Satz aa): daß der Herr des Amtes seinen Beamten, der seinem Amte volles Genüge thut, wieder alle Angriffe in seinem Amte mit voller Macht und Nachdruck schütze, ihn nicht leicht, nicht nach bloßem Willkühr, nicht ohne zureichenden, wohlgeprüften Grund und Ursache, auf was immer für eine Art und Weise, von seinem Amte wider dessen Willen, zu entfernen berechtiget sey.

Eben so ist es aber auch eine nach eben den gedachten allgemeinen Gründen unbezweifelte Wahrheit, daß, wenn es die Ehre, die Würde, das Ansehen des Herrn, wenn es der Nutzen des Staates, wenn es

praeuia causae cognitione geschehen; siehe den Reichshofrath, in Justiz, Gnaden und andern Sachen.

aa) Siehe z. B. eine Abhandlung darüber in Schlözers Staatsanzeigen Heft 29. S. 3. und die merkwürdigen Zusätze S. 43.

Verbrechen des Beamten oder was immer für wahre und zureichende Gründe fordern, es alsdann nicht nur Macht, sondern Recht und Pflicht des Herrn vom Amte sey, mit seinem Beamten durch abdanken, umtauschen, suspendiren, entlassen, entsetzen, eine Abänderung zu treffen. Er ist Herr von dem Amte!

Da nun das Kammerrichteramt des Kaisers, nicht des Reichs, nicht der Reichsstände, nur des Kaisers Amt ist und bleibt (§. 3. 4.), und daher der Kaiser dieses sein Ihm allein und ausschließlich zustehendes Amt nur durch einen andern, nur in seinem Namen, aus seiner Vollmacht, durch seinen Stellvertreter ausüben läßt, und sich mithin dadurch seines Amtes nicht begiebt: so muß es in der kaiserlichen Macht und Willen liegen, wenn es die Umstände fordern, mit seinem Kammerrichter durch abdanken, verwechseln, suspendiren, entlassen, entsetzen, Abänderungen mit der

Per-

Person zu machen. Er ist Herr von dem Amte!

§. 10.

Wenn es nach dem Buchstaben der Reichsgesetze in des zeitlichen Kammerrichters Willkühr steht, seine Stelle niederzulegen bb), und somit den Kaiser nicht länger zu repräsentiren, als es ihm gefällt, und es demnächst nach eben dem Buchstaben der Reichsgesetze von Seiner Kaiserlichen Majestät wieder allein abhängt, einen andern in des Abgegangenen statt zu setzen (§. 2.): Mit welchem Scheine der Wahrheit wird man gleiches Recht dem Kaiser, dem Herrn des Amts abläugnen können, sich so lange durch eine Person repräsentiren, sein Amt durch sie ausüben, seine Stelle durch sie vertreten zu lassen, so lange es ihm gefällt! Hat wohl der Beamte in Ansehung des Amtes, welches seines Herrn Amt ist, grössere Rechte, als der Herr von dem Amte! Wenn das Privatinteresse des Beamten den Beam-

bb) K. G. O. I. Th. Tit. IV. §. 1.

ten rechtfertigt, sein Amt dem Herrn niederzulegen, soll nicht auch das Staatsinteresse, die Ehre, die Würde, das Ansehen, die Majestät des Herrn vom Amte den Herrn berechtigen, seinem Beamten das Amt niederzulegen!

§. 11.

Wenn demnach ein zeitlicher Kammerrichter das Amt, die Stelle, die Würde, das Ansehen, die Person Seiner kaiserlichen Majestät vertreten soll (§. 3 - 7.), wozu ihn niemand als der Kaiser allein befähigen, bevollmächtigen und berechtigen kann (§. 2.); wenn das Kammerrichteramt des Kaisers Amt ist und bleibt (§. 3. 4. 8.); wovon sofort Seine kaiserliche Majestät überzeugt sind, daß die Person eines zeitlichen Kammerrichters allerhöchstdero Würde, Amte und Ansehen nicht mehr genug, oder gar nicht mehr entspricht; wenn die übrigen Kammergerichtspersonen, nach der Sprache des Gesetzes, die **Furcht und das Aufsehen** auf die Person des

Kam-

Kammerrichters nicht mehr haben, welches Kaiser und Reich von ihnen verlangt cc); wenn sich derselbe in der Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes so nicht mehr verhält, daß die Kammergerichtspersonen demselben ihren gebührlichen Gehorsam zu leisten nicht genug bewogen sind dd); wenn er der Ehre des Kaisers und des Gerichtes nach der Sprache der Gesetze nicht genug fürständig ist ee); kurz: wenn Seine Kaiserliche Majestät nach allerhöchstdero Einsicht und Ueberzeugung durch wahre und zureichende Gründe sich bewogen findet, mit der Person eines zeitlichen Kammerrichters eine Abänderung vorzunehmen: so ist es wohl kein Zweifel, daß es in der allerhöchsten kaiserlichen Machtvollkommenheit stehe, den zeitlichen Kammerrichter abzurufen, ihm nach Umständen entweder eine andere ihm und sei-

cc) K. G. O. I. Th. Tit. III. §. 1.

dd) K. G. O. l. c.

ee) K. G. O. l. c.

nen sonstigen Eigenschaften angemessene Stelle zu verleihen, oder die Niederlegung zu rathen, zu gebieten, abzudanken, zu entlassen, zu entsetzen. Er ist Herr von dem Amte! Ich weiß zwar wohl, daß das Recht des Dienstherrn, seinen Diener zu verabschieden, mit dem Rechte des Dienstmannes, seinen Abschied zu begehren, nicht ganz korrelativ sey.

Ich weiß, daß die Aemter nicht auf Laune, nicht auf Wohlgefallen, nicht auf eine gewisse Zeit, sondern für auf Lebenslang verliehen zu achten; ich weiß, daß dies die Meynung des Dienstherrn wie des Dienstmannes bey der Verleihung und Annahme des Dienstes, und mithin die stillschweigende beyderseitige Einwilligung, der Grund und die Heiligkeit des Vertrages eine lebenslängliche, wechselseitige Verbindlichkeit sey.

Allein aus allem diesem folgt aber weiter Nichts, als daß es von der blosen

Will-

Willkühr, Laune, Spiele u. s. w. des Diensthherrn nicht abhange, den Diener von seinem Amte zu entfernen, wie ich oben (§. 8.) bewiesen habe; daraus folgt aber keineswegs, daß er es auch aus wahrem und zureichendem Grunde zu thun nicht berechtiget sey, insonderheit bey solchen Stellen, welche ein ganz besonderes persönliches Vertrauen, eine ganz eigne Repräsentantschaft, einen ganz besondern Grad von Vollkommenheit erfordern.

Auch ist nur die Frage: Ob dem Kaiser Kraft eigner kaiserlicher Macht die Befugniß zustehe, ohne Zuziehung reichsständischer Berathung und Einwilligung aus einem wahren und zureichenden Grunde mit der Person des zeitlichen Kammerrichters eine Abänderung zu treffen? Wie der Kaiser bey einem jeden einzelnen Falle bey der blosen Abänderung, Versetzung, Vertauschung, Entlassung, Absetzung, nach den besondern Umständen zu verfahren habe, ist ausser der Grenze der gegenwärtigen Frage, deren

Un-

Untersuchung und Bestimmung mich zu weit von meinem Zwecke abführen würde, und dessen Ausführung ich mir auf eine andere Gelegenheit vorbehalte.

II. Reichsherkommen.

§. 12.

Von diesem in der Natur der Sache und den positiven deutschen Reichsgesetzen (§. 2 = 11.) so sehr befestigten allerhöchsten kaiserlichen Majestätsrechte haben sich auch Seine Kaiserliche Majestät nicht nur allein nie verdrängen lassen, sondern vielmehr dasselbe bey jeder Gelegenheit mit kaiserlicher Macht und Ansehen vertheidiget und nachdrucksamst bestättiget.

Ein überzeugendes Beyspiel davon gab schon Kaiser Maximilian der Erste in dem Jahre 1495 bey der Errichtung des kaiserlichen Reichskammergerichtes.

Bey der ersten Anlage dieses höchsten Reichsgerichtes fiel die Stände des Reichs der Gedanke an, sich das Wahlrecht eines zeitlichen Kammerrichters beyzulegen. Sie wählten auch wirklich den Fürsten *Magnus* von Anhalt dazu.

Allein Max, von seinem allerhöchsten kaiserlichen alleinigen Hoheitsrechte überzeugt, wiederrief und hob diese Wahl auf, setzte den gewählten Kammerrichter aus eigner kaiserlicher Macht ab, und übertrug diese Stelle ohne allen Beyrath und Zuziehung der Reichsstände dem Grafen **Eitel Friederich von Zollern.**

Den untrüglichsten Beweis von dieser Geschichte giebt das eigne getreue Zeugniß des ebengedachten **Fürsten und Herzogs** *Magnus* von Anhalt.

Anno Domini 1495 (sagt er) conuentus principum in Wormatia elegerunt me Magnum de Anhalt Principem, quamquam totum immeritum, in iudicem praesentem Regis

gis Camerae, sed reuocauit Rex, et V. Comitem *de Zollern constituit*, ita tamen, quod vocatus sim in adsessorem praesentem ff).

§. 13.

Die Stände des Reichs haben diesem allerhöchsten von Seiner Kaiserlichen Majestät allein ausgeübten Satzungs- und Absetzungsrechte des Kammerrichters nicht nur nicht widersprochen, sondern dasselbe vielmehr nachher ausdrücklich anerkannt; indem die Stände selbst hierauf den Kaiser ersuchten, das kaiserliche Reichskammergericht mit einem ansehnlichen und geschickten Kammerrichter zu besetzen, mit der ausdrücklichen hinzugesetzten Erklärung und Entschuldigung,

ff) Sieh *Beckmann* in histor. Anhalt. P. IV. C. IV. §. 12. p. 535., Christ. L. B. de *Nettelbla* in Greinir. Rel. oder Nachlese von alten und neuen, fremden und einheimischen Abhandlungen II. Stück. N. 1. Sect. I. §. 10. Not. 1. p. 5. 6. Müller Reichstagstheater Max. I. Sect. II. C. 42. §. 19. p. 427.

gung, daß sie diese ihre allerunterthänigste Bitte Seiner kaiserlichen Majestät nicht in der Absicht hätten vorstellen wollen, um Allerhöchstdenselben in diesem Punkte Ordnung und Maase zu geben, sondern deshalben, weil Seiner Kaiserlichen Majestät einen Kammerrichter zu benennen und anzuordnen zustehe, Allerhöchstdieselben dabey Ihro Kaiserlichen Majestät selbst, des heiligen Reichs gemeiner Stände und männlichen Wohlfahrt desto gnädiger bedenken mögen; wie Ihro Kaiserliche Majestät sonder Zweifel dazu geneigt seyn würden gg).

§. 14.

Die gedachte allerhöchste kaiserliche Verfügung in Ansehung der Setzung sowohl als der Absetzung des zeitlichen Kammerrichters (§. 12) uud die darauf erfolgten stillschweigenden und ausdrücklichen Anerkenntnisse der Reichsstände (§. 13.) sind dem=

gg) Sieh Freyh. von Harprecht Staatsarchiv. VI. Th. S. 186. Urkunde 99.

demnächst durch die oben erwähnten nachgefolgten reichsgesetzlichen Verordnungen (§. 2. 4.) dergestalten bestättiget worden, daß dieses allerhöchste kaiserliche eigne Reservatrecht, die Stelle des zeitlichen Kammerrichters ganz allein anzuordnen, und diesem zufolge der Kaiser, als Kaiser denselben jederzeit, und so oft er abkömmt oder von seinem Amte absteht (§. 2.) einen andern ohne Zuziehung der Reichsstände, zu ernennen und zu bestellen, von keinem deutschen Reichsstande nachher jemahl besprochen ward.

§. 15.

Nach dieser reichsgesetzmäßigen (§. 2-11) und reichsherkommlichen Richtschnur (§. 12. 13. 14.) haben auch wirklich Seine Kaiserliche Majestät von jeher bis in die neuesten Zeiten nach allerhöchstdero Gutbefinden und Erforderniße der Umstände Abänderungen mit der Person des zeitlichen Kammerrichters getroffen.

Die-

Diesem zufolge haben Seine kaiserliche Majestät im Jahr 1507 in dem Reichstagsprotocoll erklärt:

„Sobald der damalige Kammerrichter Bischoff von Passau dieses Jahr ausgedienet hätte, wollten Seine kaiserliche Majestät einen weltlichen dazu verordnen g)".

Und so haben demnächst Allerhöchstdieselben nach dem Ausdrucke des ebengedachten Kammergerichts-Beysitzers die wandelbare **Kammergerichtsstelle** dem Herrn Pfalzgrafen **Ruprecht** h), und hierauf im Jahre 1509 dem Herrn Grafen **Adolf von Nassau** die Kammerrichtersstelle zum zweytenmale ohne die geringste reichsständische Besprechung allergnädigst übertragen i).

Ein Beweis, daß die deutschen Reichsstände die Ausübung des Seiner kaiserlichen Ma-

g) Sieh Harprecht Staatsarchiv II. Th. S. 452. 453.

h) Sieh Harprecht l. c. S. 541.

i) Harprecht l. c. III. Th. S. 62.

Majestät allein und ausschließlich zustehende Reservatrecht allerhöchstdero kaiserliches Kammerrichteramt nach Gutbefinden anzuordnen ganz unbekümmert, unbeeinträchtigt und ungeschmälert, dem Buchstaben und dem Sinne der Reichsgesetze zufolge, ganz willig und bereit überlassen, sich aber in keinem Betracht einen andern Antheil bey der jedesmalichen kaiserlichen Bestellung und Abänderung des kaiserlichen Kammerrichteramtes als den Wunsch vorbehalten haben, daß Seine kaiserliche Majestät immer eine zur Begleitung dieses allerhöchsten kaiserlichen Richteramtes geschickte und reichsgesetzmäsig geeigenschaftete Person k), wozu Allerhöchstdieselbe ohnehin geneigt seyen (§. 13.), allergnädigst ausersehen und bestimmen möchten.

k) K. G. O 1495. Tit. I. §. 1. 1548. §. 23. 1555. I. Th. I. Tit. §. 1. 3. K. G. O. E. I. Th. Tit. I.

III. Analogie.

§. 16.

Wenn man nun noch die analogischen Schlüsse von dem allerhöchsten kaiserlichen Reservatrechte die zeitlichen Präsidenten und einzelne Kammergerichtsassessoren, auch ohne Zuziehung der Reichsstände nach den Umständen der Sache für sich allein, aus eigner kaiserlicher Macht abzusetzen, auf das gegenwärtige befragte Recht anwendet: so veroffenbaret sich, daß das oftgedachte allerhöchste kaiserliche Reservatrecht einen zeitlichen Kammerrichter zu setzen und abzusetzen auf dem dreyfachen Hauptgrunde des ganzen deutschen Staatsrechtes (§. 1.) befestiget sey.

§. 17.

Die Bestellung und Anordnung des Kammerrichters wie der Präsidenten hängt nach gleicher Maase, nach gleichem

Rechte, nach gleicher Gewalt von Seiner kaiserlichen Majestät allein ab.

„*Iudicem et Praesides* a *sola* caesarea Majestate esse constituendos„ l).

Die Präsidenten dieses höchsten Reichsgerichtes für sich allein betrachtet, repräsentiren nur den Kaiser, so wie der Kammerrichter.

„Es wird auch hiemit den Beysitzern und Gerichtsverwandten aufgelegt, den Präsidenten, dieweil sie neben dem Kammerrichter in Gericht und Räthen praesidendo Uns (den Kaiser) repräsentiren" m).

Die Präsidenten vertreten die Stelle des abwesenden, oder verhinderten Kammerrichters, und somit die Stelle des Kaisers.

„Die

l) I. P. O. Art. V. §. 53. K. G. O. 1555. I. Th. Tit. I. §. 3.

m) Visitat. Memor. 1571. §. 1. Visitat. Memor. 1600. K. G. O. I. Th. Tit. X. §. 3.

„Die Präsidenten — deren einer des Kammerrichters statt in seinem Abwesen, oder so er aus Ehehaft verhindert, jederzeit verwesen und vertreten möge — welcher im Abwesen des Kammerrichters den Stab und Richteramt führen soll„ n).

Präsidenten und Kammerrichter stehen demnach in Rücksicht des Kaisers in ganz gleichem Verhältnisse; zum Beweise, daß dem Kaiser auch ganz gleiche Rechte in Ansehung derselben zustehen müssen.

§. 18.

Da nun Seine kaiserliche Majestät einen zeitlichen Präsidenten des kaiserlichen Reichskammergerichts aus eigner kaiserlicher Macht ohne Zuziehung der Reichsstände abzuberufen, abzuordnen und abzusetzen berechtiget ist: so kann auch Allerhöchstdenselben die Befugniß, einen zeitlichen Richter des kaiserlichen Reichskammergerichts abzurufen

 und

n) K. G. O. 1555. I. Th. Tit. III. §. 2. K. G. O. C. I. Th. Tit. III. §. 1. Tit. XVIII.

und abzuordnen, mit keinem Grunde bezweifelt werden.

§. 19.

Daß aber die Befugniß, die Präsidenten des kaiserlichen Reichskammergerichts, welche nur den Kaiser repräsentiren, nur des Kammerrichters und des Kaisers Stelle vertreten, deren Ernennung, Bestellung und ganze Anordnung von Seiner kaiserlichen Majestät allein abhängt (§. 17.), auch ohne Zuziehung der Reichsstände aus eigner kaiserlicher Macht nach Erforderniß wichtiger und zureichender Gründe abzuändern, abzurufen und abzusetzen Seiner kaiserlichen Majestät unstreitig zustehe, ist theils in einer schon im Jahr 1704 geschriebenen Abhandlung o) aus reichsgesetzmäsigen Gründen erwiewiesen, theils durch ein unwiedersprochenes rechtsbeständiges Reichsherkommen ausser allen Zweifel gesetzet, wovon die Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichts die sicherste Zeug- und Bürgschaft leistet.

§. 20.

o) Siehe diese Deduction in Fabers Staatskanzley IX. Th. Nr. XIII. S. 207.

§. 20.

Die Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichts bewahret mehrere Beyspiele, woraus deutlich erhellet, daß sich Seine kaiserliche Majestät von jeher und unausgesetzt berechtiget hielten, einen zeitlichen Kammergerichtspräsidenten aus eigner kaiserlicher Macht, auch ohne Beyrath der Reichsstände, nach Erforderniß der Umstände von seinem anvertrauten Amte zu entfernen, ohne daß es jemal von den Ständen des Reichs bezweifelt ward, oder nach den Reichsgesetzen bezweifelt werden könnte.

So kommen in der Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichtes mehrere Beyspiele vor, wo Seine kaiserliche Majestät mehreren Präsidenten den stillen Rath gegeben, ihre Stellen niederzulegen, um nicht gemüssiget zu seyn, mit öffentlichen Befehlen aufzutreten. Dieselben befolgten den kaiserlichen Rath, legten ihre Stellen nieder, und Seine kaiserliche Ma-

jestät vergaben sie aus eigner kaiserlicher Macht ohne alle Zuziehung der Reichsstände an andere wieder.

So legte den 31ten im Julius 1534 der Präsident Freyherr von Zimmern seine Präsidenten-Stelle nieder, und der Kaiser vergab sie ohne allen Beyrath der Stände dem Freyherrn von Tautenberg.

Den 19ten im September gedachten Jahres dankte Tautenberg wieder ab, und der Kaiser vergab seine Stelle den 10ten im October abermalen dem Freyherrn von Zimmern p).

In dem Jahre 1671. verhängte der Kaiser aus eigner kaiserlicher Macht über die beyden Präsidenten, den Freyherrn von Mylendonk und Grafen Ludwig Eberhard von Leiningen Westerburg, die Suspension von ihrem Amte. Den ersten

p) Sieh *Ludolf* in Comment. Syst. append. X. p. 363. 364.

sten setzte demnach der Kaiser gänzlich ab; der zweyte legte dem ihm gegebnen Rathe zufolge nieder, und der Kaiser vergab deren beyde Stellen an andere ohne alle Zuziehung der Reichsstände q).

So verhängte ebenfalls der Kaiser den 16ten im December 1702 über den Präsidenten Grafen von Ingelheim aus eigner kaiserlicher Macht die Suspension r).

§. 21.

Daß auch einzelne Assessoren des kaiserlichen Reichskammergerichts von Seiner kaiserlichen Majestät allein, ohne Beywirkung der Reichsstände, suspendirt und abgesetzt werden können, beweißt Gesetz und Herkommen.

q) Sieh die zu Wetzlar gedruckten vorletzten Visitations-Akten in *Ludolf* l. c. p. 418.

r) Sieh Fabers Staatskanzley l. c. S. 215.

So sagt die K. G. O. vom Jahr 1555. III. Th. Tit. 63. §. 14.

„Ob sich aber aus der Partheyen Vorbringen, oder sonst soviel befinden, daß der Urtheiler (Assessoren) einer oder mehr, in solcher Sachen von Geschenk, Mied, Gab, Bitt, Freundschaft oder anderer dergleichen Ursache ein wichtige oder ungerechte Urtel geben — soll — durch **Uns, als Römischen Kaiser** gegen den Urteiler gebührliche Strafe vorgenommen werden s).„

Nach dem Buchstaben dieses Reichsgesetzes wird dem Kaiser, **als Kaiser**, das **Strafrecht** und die **Strafgewalt** wieder **die Urteiler** des kaiserlichen Reichskammergerichtes ausdrücklich **überhaupt**, und mithin auch **die Theile** und **Folgen** dieses Rechtes und dieser Gewalt, die Befugnisse, nach Umständen **Suspension** und Absez-

zung

s) Sieh neue Samml. des Reichsabschiede III. Th. S. 134. 135.

zung zu verfügen, Seiner kaiserlichen Majestät von neuem bestätigt.

§. 22.

Eben diese allerhöchste kaiserliche Strafgewalt gegen einzelne Assessoren des kaiserlichen Reichskammergerichtes beweiset auch das **Reichsherkommen**; indem die Geschichte des kaiserlichen Reichskammergerichtes mehrere Beyspiele bewahret, wo Seine kaiserliche Majestät einzelne **Kammergerichtsassessoren** aus eigner kaiserlicher Macht und Hoheit ohne allen Widerspruch der Reichsstände suspendirt und abgesetzet haben.

So hat der Kaiser Leopold I. in dem Jahre 1687 die angezeigten und durch eigne Briefe erwiesenen Bestechungen des Kammergerichtsassessors **von Schütz** durch eine von Seiner kaiserlichen Majestät auf Kurmainz und Kurtrier erkannte Kommission untersuchen lassen. Der ebengedachte Kammergerichtsassessor **von Schütz** wurde zu

Mainz

Mainz gefänglich eingezogen, mit dem Juden Löw Schen konfrontirt, und demnächst von dem Kaiser seines Amtes entsetzt.

Diese Seiner kaiserlichen Majestät zustehende Befugniß und getroffene Verfügung haben die Stände des Reichs so wenig widersprochen, daß sie vielmehr von denselben sehr gebilliget ward. Nur haben die protestantischen Stände den Wunsch geäussert, daß die Untersuchungskommission auf Stände beyder Religion wäre erkannt worden t).

So wurde bey dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts der Präsident von Ingelheim, und der Assessor Graf Nutz von Sartenburg auf eine von dem Assessor Pürk wider dieselbe angegebene, und mit zweyer Zeugen Aussage bestätigte Beschuldigung einer Subornation falscher Zeugnisse

t) Sieh die angezogne Deduktion in Fabers Staatskanzl. IX. Th. l. c.

nisse von dem Kaiser Leopold den 16ten im December 1702 von ihrem Amte so lange suspendirt, bis sie sich von dem angeblichen Verbrechen rechtlicher Gebühr nach würden gereiniget haben.

Der Graf von Ingelheim suchte zwar in seinem Entschuldigungsschreiben zu behaupten, daß eine solche kaiserliche Verordnung ohne vorgängige Reichsvisitation nicht ergehen könne; allein Seine kaiserliche Majestät von allerhöchstdero Machtvollkommenheit und eigenen Hoheitsrechten überzeugt, erklärten in einem an den Kurfürsten von Mainz erlassenen Schreiben, daß allerhöchstdieselben in Fällen, die nicht das ganze und gesammte Reichskammergericht, sondern nur einzelne Glieder desselben bestrafen, so beschaffen seyen, daß sie nicht wohl bis zu einer Visitation verschoben werden mögten, sondern solchem Unheile durch das Reichsoberhauptliche Amt abgeholfen werden müsse; so wie auch noch in guter

Errin=

Erinnerung sey, was Seine kaiserliche Majestät wieder den Assessor **Schütz** wegen dergleichen Verbrechen vorgenommen, und wie solches beyder Religionsstände als reichskonstitutionsmässig wohl aufgenommen, kaiserlicher Majestät dafür gedanket, und damit fortzufahren ersucht hätten u).

Als aber diese einzelne Unordnungen an dem kaiserlichen Reichskammergerichte nach und nach das ganze Gericht in einen siebenjährigen Stillstand zogen; so wurden den obenbemerkten kaiserlichen Grundsätzen zufolge den 15ten October 1704 vom Kaiser und Reich eine ausserordentliche Visitation des kaiserlichen Reichskammergerichtes beschlossen w).

§. 23.

So wenig man nun dem deutlichen Buchstaben und Sinne der **Reichsgesetze** (§. 2. = 11.),

u) Siehe das kaiserliche Schreiben an Kurmainz vom 13ten December 1703. in Faber l. c. S. 94.

w) Siehe die Urkunden über diese Geschichte in Faber l. c. S. 81. seq.

11.), dem darnach abgemessenen Reichsherkommen (§. 12 - 15.), der in dem deutschen Staatsrechte so sehr gegründeten Analogie (§. 16 - 22.) das volle Gewicht der Ueberzeugung nicht bezweiflen kann: so wenig kann Seiner kaiserlichen Majestät das Anordnungs- und Abordnungsrecht des zeitlichen Kammerrichters bezweifelt werden. Der deutliche Buchstabe des Gesetzes überläßt dem Kaiser, als Kaiser, allein, die gänzliche Anordnung des Kammerrichters, der des Kaisers Amt, in des Kaisers Namen, nur statt des Kaisers übt, jenes Amt, wovon nur der Kaiser Herr ist und bleibt (§. 2 - 11.). Der Kaiser disponirt von jeher bis jetzt über sein Kammerrichteramt allein nach Gutbefinden. Dieß weiß, dies sieht, dies widerspricht nicht, dies erkennt, wünscht, billigt das Reich, und hilft es durch Reichsgesetze bevestigen, und fordert noch in den neuern Zeiten den Kaiser dazu auf (§. 12 - 15.). Der Kaiser suspendirt, entsetzt von jeher Präsidenten

ten und Assessoren, und das Reich billigt, dankt, lobt des Kaisers Fürsicht und Gerechtigkeit (§. 16 = 22.) — und wer wird nun im Reiche dem Kaiser dies allerhöchste kaiserliche Majestätsrecht auch heut zu Tage, aus was für einem Grunde besprechen, wenn es der Kaiser auszuüben für nöthig oder gut befindet!

§. 24.

Die Einrede, welche dagegen gemacht werden könnte, der zeitliche Kammerrichter werde von den Ständen besoldet — stehe in des Kaisers und des Reichs Eyde und Pflicht — dessen Absetzung hänge demnach von dem Kaiser und den Ständen zugleich ab — wozu die Reichsgesetze die Kammergerichtsvisitation vorgeschrieben hätten — der Kammerrichter könne folglich von dem Kaiser allein ohne Zuziehung der Reichsstände nicht abberufen, nicht abgeändert werden"; diese Einrede mögte zwar bey manchem den Schimmer eines Schein-

grundes haben, der aber bey näherer Prüfung Nichts als leere Blendung wird!

Der Kammerrichter wird von den Ständen besoldet x)! folglich kann der Kaiser den Kammerrichter nicht allein, nicht ohne die Stände, absetzen.

Diese Schlußrede ist so unphilosophisch, läuft so offenbar wider die ganze Unterhaltsgeschichte des Kaiserlichen Reichskammergerichtes, wider alle Reichsanalogie, wider die entgegengesetzten Grundbegriffe von Anstellung nnd Absetzungsrecht und Besoldungspflicht des Beamten, wider die ganze Natur eines blos zufälligen unwirksamen Nebenumstandes, daß man wirklich fürchten muß, dieser ersten Einrede erst einen Schein von Wichtigkeit zu geben, wenn man sie einer Wiederlegung würdig hält.

Das Kaiserliche Reichskammergericht hatte nach seiner ersten Anlage seinen Unterhalt

x) K. G. O. I. Th. Tit. 24. §. 1.

halt unter Max dem Ersten von den Sporteln y), demnächst aus der Reichsbeyhülfe z); auf dem Reichstage zu Kostnitz im Jahr 1507 erbot sich Kaiser Max der Erste den Unterhalt des Kammergerichtes ganz allein auf sich zu nehmen, so sich aber die Reichsstände verbaten a); in dem Jahre 1524 übernahm es Kaiser und Reich b); Karl der Fünfte übernahm es wirk-

y) K. G. O. v. J. 1495. §. 10. Abschied des Königlichen Tags zu Worms 1497. §. 1. 2. in der neuen Samml. der Reichsabschiede II. Th. S. 35.

z) Reichsabsch. v. J. 1498. K. G. O. v. J. 1500. §. 50. in der neuen Samml. der Reichsabschiede II. Th. S. 68.

a) Reichsabsch. zu Kostnitz 1507. §. 20. 22. Reichsabsch. 1521. §. 12, siehe auch Harprecht l. c. III. Th. §. 6. S. 3. und §. 196. S. 167. Müller in des H. R. R. deutscher Nation Reichstagsstaat. IV. Buch §. 9. S. 661.

b) Reichsabsch. zu Nürnberg v. J. 1522. §. 1. Reichsabsch. zu Speier v. J. 1526. §. 16.

wirklich eine Zeitlang allein; hierauf übernahmen es auf drey Jahre die Stände allein c), und alsdann wieder der Kaiser auf vier Jahre allein d); bis sich endlich die Fürsten in dem Jahre 1547 dahin erklärten:

"Wiewohl sie, die Stände, dafür hielten, daß der Kaiserlichen Majestät als dem obersten Haupt, und von wegen des Kammerrichters und andern Personen so Ihre Kaiserliche Majestät zu setzen haben, ein Theil der Unterhaltung auf sich zu nehmen, unbeschwerlich seyn sollte,

§. 16. 17. Reichsabsch. zu Augsburg v. J. 1530. §. 73; sieh neue Samml. der Reichsabschiede II. Th. S. 246, 276. 298. 317.

c) Reichsabsch. zu Regensburg v. J. 1541. §. 33. zu Speier 1542. §. 135. zu Nürnberg. 1543. §. 35. zu Speier. 1544. §. 92. l. c. S. 435. 469. 490. 512.

d) Reichsabsch. zu Speier. 1544. §. 100. l. c. S. 513. Sieh auch Harprecht l. c. II. Th. §. 100. S. 160. 161.

dieweil aber die Stände erwägen, mit was trefflichen Beschwerden und Ausgaben, Jhro Kaiserliche Majestät sonst von des heiligen Reichs wegen beladen, und dann solch Kammergericht niemand mehr als gemeinen Ständen und Jhnen selbst zu Nutz und Nothdurft und Wohlfahrt kommt, demnach und damit auch Jhro Kaiserliche Majestät der Stände Neigung und Willen zu Beförderung der Justizien im Reich spüren mögen, so rathen gemeine Stände, daß die Kaiserliche Majestät dieß Orts verschont, und die ganze Unterhaltung des Kammergerichts auf gemeine Stände gewendet werde e)."

Diesen Vorschlag des Fürstenrathes nahmen die Kurfürsten an, und es wurde in dem den 7ten October 1547 errichteten

Reichs=

e) Freyh. von Harprecht. l. c. VI. Th. S. 192. Urkunde 100.

Reichsgutachten f) und endlich in dem 1548 darüber errichteten Reichsabschiede g) beschlossen

"zu unterthänigsten Ehren und Wohlgefallen Seiner Kaiserlichen Majestät aus gutem freyen Willen die Unterhaltung ganz auf sich die Stände zu nehmen"

deren Beytrag aber am Ende nur auf der Stände Unterthanen ruht h).

Was kann nun der zufällige Umstand, daß des zeitlichen Kammerrichters Besoldung heut zu Tag von den Ständen zu unterthänigsten Ehren und Wohlgefallen des Kaisers aus freyem Willen ist auf sich genommen worden, auf das Setzungs- und Ab-

f) Freyh. v. Harprecht l. c. S. 199. Urkunde 102.

g) Reichsabsch. zu Augsburg v. J. 1548. §. 30. in der neuen Samml. der Reichsabsch. II. Th. S. 533. K. G. O. v. J. 1555. I. Th. Tit. 40. §. 1. II. Th. Tit. 40. §. 1. in der gedachten Samml. III. Th. S. 73.

h) Neuester Reichsabschied. §. 14.

Absetzungsrecht des Kammerrichters wirken, welches nur eine Folge von dem allerhöchsten kaiserlichen Majestätsrechte ist und seyn kann. Diese ganze Einrede ist von dem erhabnen Karakter deutscher Reichsstände allzutief entfernt, als daß sie ihre aus Erwägung der von Seiner kaiserlichen Majestät ohnehin wegen des deutschen Reichs auf sich genommenen großen Beschwerden und Ausgaben, und des daher auf das gesammte deutsche Reich und sonderlich auf die Stände zufließenden Nutzens, freywillig auf sich genommenen Pflicht wider die allerhöchsten kaiserlichen Gerechtsamen folgeweise dergestalten misbrauchen sollten, daß sie dasjenige, was sie aus wahrer Ehrfurcht gegen Seine kaiserliche Majestät zu ihrem eignen Wohl übernommen haben, zur Verkleinerung der kaiserlichen Macht zu verwenden gesonnen seyn sollten. — Und was endlich wohl die Besoldungspflicht eines Beamten auf das Absetzungsrecht desselben für einen Einfluß, für eine Verbindung? So wenig die Schlußrede eine Folge hat:

"der Kammerrichter wird nur von den Ständen besoldet, folglich kann er auch nur von den Ständen gesetzet, und nur von Ständen abgesetzet werden;" so widersinnig die Folge ist "der Kammerrichter wird von den Ständen besoldet, folglich kann der Kammerrichter von dem Kaiser allein nicht bestellet, nicht gesetzet, nicht angeordnet werden" so widersinnig ist auch die Folge: Die Stände besolden den Kammerrichter, folglich kann ihn der Kaiser für sich allein nicht absetzen. Besoldungspflicht enthält kein An = noch Absetzungsrecht.

Die Stände, oder vielmehr deren Unterthanen, besolden die Person, die der Kaiser zum Kammerrichter ernennt. Die neue Ernennung benimmt, ändert, vermehrt oder vermindert den Ständen ihr Besoldungsrecht und Pflicht nicht. Beyde bleiben unberührt, die Person wird nur geändert.

Das kaiserliche Reichskammergericht besoldet die Kammergerichtsprokuratoren nicht; und setzet sie ohne Zuziehung derer, die sie besolden, rechtlich ab. Deutsche Fürsten und Landesherrn setzen ihre hohe und niedere Beamten ein und ab, und Land und Landstände besolden sie. Das Ein- und Absezzungsrecht des zeitlichen Kammerrichters ist ein ganz eignes Majestätsrecht des Kaisers, welches Gesetz, Reichsherkommen und Analogie weit über den zufälligen Besoldungsumstand erhebt.

Der zeitliche Kammerrichter steht in des Kaisers und Reichs Eyd und Pflicht!

„Alle Kammergerichtspersonen sollen der kaiserlichen Majestät und dem Reiche getreu zu seyn schwören„ i).

Auch diese Einrede ist ein Satz ohne Folge. Die kaiserlichen Reichs-Hofräthe stehen in des Kaisers und Reichs Eyd und Pflicht

i) K. G. O. I. Th. Tit. 85.

Pflicht k), und der Kaiser setzt sie allein ein und ab. Die Kanzleypersonen des kaiserlichen Reichskammergerichts stehen in des Kaisers, Reichs und des Reichserzkanzlers Eyd und Pflicht l), und der Reichserzkanzler setzt sie allein ohne Zuziehung der Stände ein m) und ab. Warum nicht der Kaiser seinen Kammerrichter, seinen Stellvertreter, seinen alleinigen Repräsentanten? — Nur die Person steht als Kammerrichter in des

Kai=

k) Kaiserliche Reichshofrathsordnung Kaisers Ferdinand III. Tit. 1. §. 15.

l) K. G. O. v. J. 1555. I. Th. Tit. 26. letzt. §.; K. G. O. C. I. Th. Tit. 39. §. 6.

m) Sieh das kaiserliche Bestätigungsdiplom in *Londorp* Act. publ. T. VIII. n. 505. p. 589. *Lünig* Spicil. eccles. des Reicharchivs I. Th. Forts. Artik. Mainz S. 104. Deputations=Abschied v. J. 1557. §. 36. K. G. O. C. I. Th. Tit. 39.

n) Visitations=Memoriale 1556. §. 24. Deputations=Abschied 1557. §. 35. K. G. O. C. I. Th. Tit. 39. §. 12. Wetzlarische Anzeigen vom 17ten Mai 1769. S. 163.

Kaisers und Reichs Pflicht, die der Kaiser setzt, welcher der Kaiser sein Amt anvertraut, die der Kaiser dafür erkennt. Zieht der Kaiser die Person von seinem Amte zurück, hebt er dessen Vollmacht auf, setzt der Kaiser eine neue Person in dessen Stelle, dann tritt sie in des Kaisers und Reichs Eyd und Pflicht, und des Reichs Recht und Pflicht bleibt unbeeinträchtiget, unberührt, unverändert!

Die Kammergerichtsvisitation sind die reichsgesetzmässige Mittel und Wege die Gebrechen des kaiserlichen Reichskammergerichts zu prüfen, zu bessern, und dessen Personen zu strafen, abzusetzen! o).

Es ist wahr, daß die Kammergerichtsvisitation nicht nur aus dem Kaiser, sondern

o) Reichsabschied zu Regensburg 1532. Tit. III. §. 6. in der neuen Samml. der Reichsabschiede II. Th. S. 357. K. G. O. III. Th. Tit. 53. §. 1.

dern auch zugleich aus den Ständen des Reichs bestehen soll, so sagt die kaiserliche Kammergerichtsordnung p).

Es ist wahr, daß die von dem Kaiser und Reiche bevollmächtigte Kammergerichtsvisitation berechtigt sey, das kaiserliche **Reichskammergericht und Personen, vom obersten bis zum untersten, zu visitiren, zu corrigiren, zu reformiren und hinwegzuschaffen** q).

Allein in der gegenwärtigen Frage ist vor Allem die Rede nicht **von dem ganzen kaiserlichen Reichskammergerichte**, welches von Kaiser und Reich bestellt, den Kaiser und das Reich zugleich repräsentirt (§. 7.). Es ist nur die Frage **von dem einzelnen kaiserlichen Kammerrichter**, nur von dem Haupte dieses Gerichts, welches nur der Kaiser bestellt, welches nur den Kaiser repräsentirt (§. 2 : 11.).

Es

p) K. G. O. l. c.

q) Reichsabschied zu Regensburg v. J. 1532. Tit. III. §. 6. l. c.

Es ist nicht die Frage, ob der Kaiser die Untersuchung über die alleinige Person seines Kammerrichters einer zum Theil aus Ständen bestehenden Kommission übertragen könne, und sich demnächst das Urtheil vorbehalten wolle, sondern ob er nach den deutschen Reichsgesetzen (§. 2 = 11.) nach dem deutschen Reichsherkommen (§. 12 = 15) nach der Analogie des deutschen Staatsrechtes (§. 16. = 23.) die Untersuchung einer zum Theil aus Ständen bestehenden Kommission über seinen eignen Stellvertreter, dessen gänzliche Anordnung nur allein von ihm abhängt, zu übertragen **verpflichtet und verbunden** sey — oder ob der Kaiser, ehe eine solche so vielen Schwierigkeiten, der Verzögerung ganzer Jahrhunderte ausgesetzte Visitation zu Stande kommet, mit dem zeitlichen Kammerrichter, wenn es die Würde Seiner kaiserlichen Majestät, das Ansehen dieses Höchsten Reichsgerichts (§. 11.) wenn es wahre und zureichende Gründe fordern, nicht selbst aus eigener kaiserlicher Macht ohne Zuziehung der Visitation, die Abänderung

derung verfügen könne — oder ob der Kaiser schlechterdings um eine solche Verfügung treffen zu können, nothwendiger Weise die gedachte Kammergerichtsvisitation abwarten, und nur dieselbe darüber erkennen lassen müsse. Dieses ist der Punkt der Frage, welches zu behaupten wider die natürlichen Eigenschaften und Befugnisse des Herrn vom Amte (§. 8.), wider den unverfälschten Sinn der Reichsgesetze, wider das unverrückte Reichsherkommen, wider alle Rechtsanalogie (§. 2 = 23) und selbst wider die allerhöchste Würde und Ansehen der kaiserlichen Majestät, als des Reichsoberhauptes zu streiten scheint.

Aus den vorgedachten reichsgesetzlichen Verordnungen in Betreff der Kammergerichtsvisitation folgt nicht, daß der Kaiser einzelne Personen, seine Präsidenten, seinen Kammerrichter, nicht ohne Visitation abändern, strafen, abberufen, entsetzen könne, das Gesetz sagt nur, daß, wenn eine Kammergerichtsvisitation von dem Kaiser und

Reich erkannt und angeordnet wird, dieselbe auch aus Ständen bestehen soll, und daß demnächst die von Kaiser und Reich bestellte Visitation das kaiserliche Reichskammergericht von Gebrechen reinigen, und untüchtige Personen in des Kaisers und Reichs Namen hinwegschaffen könne und solle.

So wenig aus dem, daß **der Kurfürst von Mainz** von dem Kaiser und Reiche berechtiget ist, den kaiserlichen **Reichshofrath**, so oft es nöthig ist zu visitiren r) gefolget werden kann, daß der Kaiser, außer und ohne dergleichen kurmainzischen Visitation den Reichshofrathspräsidenten und die übrigen Reichshofräthe nicht abrufen oder nicht entsetzen könne s): so wenig läßt sich daraus,

r) I. P. Osn. Art. V. §. 55.

s) Selbst das **Kurbraunschweigische** Monitum bey der Wahlkapitulation Kaiser **Leopolds** des Zweyten ad Art. XXIV. §. 10. läßt dem Kaiser die zwey Wege offen, entweder **ohne**, oder **nach der Visita**-

daraus, weil das kaiserliche Reichskammergericht von dem Kaiser und Reich visitirt, und von Gebrechen und Personen gereinigt werden kann, die Folge machen, daß der Kaiser ohne reichsständische Visitation einzelne Glieder, zumal Präsidenten und Kammerrichter von ihren Stellen zu entfernen, nicht berechtiget sey. So wie vielmehr alle und einzelne Personen des kaiserlichen Reichshofrathes von dem Kaiser allein, jedoch nicht anders als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens der neueren kaiserlichen Wahlkapitula-

sitation das Entsetzungsrecht auszuüben, wobey von Kurböhmen die richtige Bemerkung gemacht ward, wenn eine förmliche Untersuchung von einer Visitation geschehen sollte, solche so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn würde, daß ein seine Pflichten miskennender Reichshofrath zeitlebens allen Unfug treiben könnte. Sieh ächtes und vollständiges Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents v. J. 1790. II. B. 236. 237.

tulation zufolge t) entsetzt werden können, weil deren Bestellung und Anordnung vom Kaiser allein abhängt: eben so kann auch der zeitliche Kammerrichter, weil dessen Bestellung und ganze Anordnung allein und ausschließlich in des Kaisers Händen steht, auch von dem Kaiser allein abgerufen, auch nach vorgegangener rechtlicher Untersuchung förmlich entsetzet werden.

So wenig aus dem, daß die Kanzleypersonen des kaiserlichen Reichskammergerichtes auch von der Kammergerichtsvisitation ihres Amtes entsetzet werden können u), wider den Kurfürsten von Mainz

t) Eine jede Strafe setzt eine richterliche Kognition voraus, eine Entsetzung konnte daher auch vor diesem neuen Zusatze in der Leopoldinischen Wahlkapitulation von dem Kaiser nicht verhängt werden. Sieh die Kaiserliche Wahlkapitulation Leopolds II. und Franz II. Art. XXIV §. 10.

u) Reichsabschied zu Augsburg v. J. 1530. §. 90. K. G. O. 1555. I. Th. Tit. 17. §. 6.

Mainz gefolgert werden kann, daß derselbe nicht auch ohne und sogar auch bey der Visitation seine von Ihm gesetzten Kanzleypersonen ohne aller Stände Zuziehung ihres Amtes entsetzen könne w): so wenig kann dieses mit Gründen wider Seine Kaiserliche Majestät in Ansehung ihres Kammerrichters gefolgert und behauptet werden.

§. 6. Visitations-Memoriale und Visitationsabschied v. J. 1713, sieh auch die Abhandlung, daß das Reich und folglich die Reichsdeputation befugt sey, auch die Kanzley und Leserey mit zu visitiren und zu reformiren in Fabers Staatskanzl. XI. Th. V. Kap. S. 202.

w) Visitations-Memoriale vom 18ten May 1556. §. 24. Deputationsabschied 1557. §. 35. und 38. K. G. O. I. Th. Tit. 39. §. 12. und 54. K. G. O. E. I. Th. Tit. 68. Visitat. Memor. 1713. §. 3. 5. sieh Seiz Abhandl. von der Visitation der Kammergerichts-Kanzley. Mainz 1791.

§. 25.

Wenn man demnach dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, von welchem alle Macht, Recht und Gewalt in dem deutschen Reiche herfließt, Gerechtigkeit wiederfahren lassen will, wenn man dem Gesetze, Herkommen und Analogie für den Kaiser nicht alle Verbindlichkeit absprechen will, die man so oft, so nachdrucksam wider denselben anzuführen pflegt; wenn man sich nicht wider den Buchstaben des Gesetzes zu behaupten vorgenommen hat, daß nur der Kaiser, als Kaiser, berechtiget sey, seinen Kammerrichter jederzeit, und so oft er von seinem Amte absteht oder sonst davon abkömmt, an des abgegangenen oder abgekommenen statt, aus eigner kaiserlicher Macht, aus eigner Bewegniß, allein zu ernennen, zu setzen, und anzuordnen habe (§. 2. 3.); wenn man nicht wider den Buchstaben des Gesetzes, wider die laute und allgemeine Stimme des allerhöchsten Reichsoberhauptes, des gesammten deutschen Reichs, aller deut=

deutschen Staatsrechtsgelehrten (§. 4 = 6.) zu behaupten gedenkt, daß der kaiserliche Kammerrichter sein ganzes moralisches Daseyn, seine Gewalt, sein Amt nicht allein vom Kaiser habe, daß er allein des Kaisers Stelle vertrete, daß er nicht nur im Namen des Kaisers dem Kammergerichte als Haupt vorsitze, daß er nicht nur den Kaiser repräsentire, daß er nicht nur statt des Kaisers, des Kaisers Amt versehe (§. 3 = 6.), sondern daß er seine Ernennung, seine Anordnung, seine Gewalt, sein Amt vom Kaiser und Reiche habe, den Kaiser und das Reich repräsentire; wenn man nicht wider alle natürliche und positive Grundbegriffe vom Herrn des Amts, wider alle reichsgesetzmäsige Eigenschaft des Kammerrichteramtes, wider alle Analogie und Rechtsgebrauch (§. 8.) zu vertheidigen sucht, daß die Gewalt, welche allein das Daseyn giebt, auch dasselbe allein nehmen könne, welche den Beamten, den Richter, allein setzte, auch allein absetzen, welche das Recht allein verleiht, auch allein zurücknehmen,

welche die Vollmacht in ihrem alleinigen Namen ausstellen, auch in ihrem alleinigen Namen wider aufheben können; wenn man nicht wider die ganze Macht der Vernunft durchsetzen will, daß der Herr vom Amte weniger Rechte und Gewalt an seinem Amte habe, als der Mann vom Amte, der nur des Herrn Amt, und nur statt des Herrn trägt; wenn man nicht beweisen will, daß der Herr vom Amte kein Herr vom Amte sey (§. 8-11), wenn man nicht ferner das, was immer Rechtens war, und von Kaiser und Reich sonst für Recht erkannt ward (§. 12-15), nun auf einmahl für Unrecht halten will; wenn man dem Kaiser nicht grössere Rechte wider die Präsidenten und einzelne Assessoren des kaiserlichen Reichskammergerichts beylegen will (§. 16-23.), damit man nur dessen Rechte bey seinem Kammerrichter verkleinern kann; und wenn man endlich einem zufälligen, ganz offenbar bey der Sache unerheblichen Umstande nicht mehr Kraft und Wirkung beylegen

legen will, als die Natur, die Wesenheit der Sache hat, dann wäre es erst am Ende wahr, daß der Kaiser seinen Kammerrichter nicht aus eigner Macht, wenn er es für gut, nützlich, rechtlich und nöthig hält, abrufen kann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheppler, Franz Joseph Karl von

Abhandlung über die Frage: Steht dem Römisch-Deutschen Kaiser das Recht zu, den zeitlichen Kammerrichter aus eigner kaiserlicher Macht, ohne Beyrath und Mitwirkung der Reichsstände zurückzurufen? zur Erläuterung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 53. und der Kaiserlichen

Göttingen 1795

J.publ.g. 365 h#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559706-9
VD18 15165442-001